

Nr. 6432/18

II-13263 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1994-04-18

## ANFRAGE

der Abgeordneten Dolinschek, Meisinger  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend ausreichende Begründung der Bescheide der Sozialversicherungsträger

Die Entscheidungen der Sozialversicherungsträger werden den Versicherten meist nur in sehr kurzer Form bescheidmäßig mitgeteilt, wobei sich die Begründung oft auf das Zitat der anzuwendenden Gesetzesbestimmungen beschränkt. Der beiliegende negative Bescheid über einen Antrag auf Gewährung einer Ausgleichszulage der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten enthält z.B. weder den Hinweis, an welchem Richtsatz der Anspruch gemessen wurde noch ob davon ausgegangen wurde, ob der Antragsteller verheiratet ist oder nicht etc.; es wurden daher weder die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens noch die für die Beweiswürdigkeit maßgebenden Erwägungen dargelegt.

Die Volksanwaltschaft hat die auch an den anzuwendenden Regelungen des AVG für Form und Inhalt von Bescheiden gemessenen mangelhaften Entscheidungen der Sozialversicherungsträger bereits mehrfach kritisiert und eine gesetzeskonforme Praxis auch im Sinne einer Stärkung des Vertrauens in die Sozialversicherung eingemahnt.

Gerade der durchschnittliche Versicherte, der im überaus komplexen Sozialversicherungsrecht nicht beschlagen ist, bringt durch die als ungerecht und kaltschnäuzig empfundenen Bescheide wesentlich häufiger Klagen gegen ihm subjektiv unverständliche Bescheide ein, als mit einer allgemeinverständlichen Formulierung der Bescheide notwendig wäre. Noch schlimmer ist die Situation natürlich bei freiwilligen Leistungen, bei denen die Ermessensausübung durch den Sozialversicherungsträger überhaupt nicht transparent gemacht wird und zudem keine Möglichkeit einer Klage besteht.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

### Anfrage:

1. Sind Sie aufgrund des beiliegenden Bescheides der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten in der Lage zu beurteilen, ob die Entscheidung richtig ist und daher sinnvollerweise nicht angefochten werden sollte?

2. Meinen Sie, daß die Begründung der Entscheidung § 58 ff AVG entspricht?
3. Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um in Zukunft gesetzesgemäße Bescheide zu bewirken oder streben Sie eine gesetzliche Absicherung der Praxis der Sozialversicherungsträger an?
4. Gilt der Erlaß vom 7. Februar 1956 über die soziale Rechtsanwendung noch?
5. Meinen Sie nicht, daß der Pensionsversicherungsträger daher in diesem Fall jedenfalls die aktuelle Höhe des von ihm bei der Entscheidung angewendeten Richtsatzes bekanntzugeben gehabt hätte?
6. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit insbesondere bei negativen Entscheidungen der Sozialversicherungsträger über freiwillige Leistungen der Entscheidungsprozeß für den Betroffenen klar ist und damit auch willkürliche Entscheidungen verhindert werden?


**PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT DER ANGESTELLTEN**

 FRIEDRICH-HILLEGEIST-STRASSE 1  
 1021 WIEN, POSTFACH 1000  
 TELEFON (0222) 211 35-0/DURCHWAHL


Antrag gestellt am: 28. September 1993

**B E S C H E I D**

Zur Pension gebuehrt keine Ausgleichszulage.

Die Pension betraegt

ab: 1.8.93

monatlich brutto S 9503.8

**B E G R U E N D U N G:**

Da Ihr Gesamteinkommen den fuer Sie in Betracht kommenden Richtsatz uebersteigt, besteht kein Anspruch auf Ausgleichszulage.

**R E C H T S G R U N D L A G E N D E R E N T S C H E I D U N G:**

Diese Entscheidung gruendet sich auf folgende Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, Bundesgesetz vom 9.9.1955, BGBl.Nr. 189 (ASVG), in der geltenden Fassung:

fuer die Ausgleichszulage (Zustaendigkeit, Anspruch und Ausmass):  
 § 292 bis § 296 ASVG;

**B E L E H R U N G U E B E R D A S K L A G E R E C H T:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides zu klagen.

Sie koennen die Klage einbringen:

beim Landesgericht Feldkirch  
 als Arbeits- und Sozialgericht,  
 Schillerstrasse 1,  
 6800 Feldkirch.